

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 18. November 2013 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 11 Grundstücksanschlüsse
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeit
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, betreibt und unterhält für sein gesamtes Verbandsgebiet, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der WAZV ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV oder dessen Beauftragter.
- (4) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Klär- und Pumpwerke sowie die Schmutzwassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen und die Grundstücksanschlüsse.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören auch die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WAZV ihrer zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Schmutzwasserbeseitigung:**
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
5. **Grundstücksanschluss:**
Der Grundstücksanschluss ist der Leitungsteil zwischen der Schmutzwasser-sammelleitung (Freigefälle, Druckrohrleitung) und der Grundstücksgrenze.
6. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Klären und Ableiten des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussverpflichteten/Anschlussberechtigten dienen. Dazu gehören insbesondere Anschlussleitungen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze, Schmutzwassereinläufe, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druck- und Vakuumentwässerung, Rückstausicherungen, Anschlussschächte, Schmutzwasserprobeentnahmeschächte, Schmutzwassermessstellen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Speicherräume und Schmutzwasserleitungen einschließlich deren Absperrrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen sowie die Pumpwerke mit den dazugehörigen Druckrohrleitungen auf dem Grundstück.
7. **Grundstück:**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
8. **Anschlussberechtigte:**
Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Verbandsgebiet sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Sie gelten auch für Eigentümer von Gebäuden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.

06. 1975 (GBl. DDR S. 465) getrennt ist. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

9. Rückstauenebene:
Als Rückstauenebene gilt die Ebene, die sich 0,1 m über der Straßenoberfläche bzw. Geländeoberkante direkt über dem Einleitpunkt des Grundstückanschlusses in die Schmutzwassersammelleitung befindet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstückanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Anschlussberechtigte, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Schmutzwassersammelleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück von jener Straße aus hat. Bei anderen Grundstücken kann der WAZV bzw. der Beauftragte auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der WAZV den Anschluss verweigern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 1. das für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,

4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der WAZV die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, oder von einer Vorbehandlung auf dem Grundstück oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices,
2. Schlämme von Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
6. Emulsion von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
10. Abwasser, das in der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nachhaltig belastende Gase auftreten lässt oder Farbstoffe enthält, die in einer Konzentration auftreten, dass der Ablauf der mechanischen-biologischen Kläranlage sichtbar gefärbt erscheint.
11. Abwasser und Schlämme aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben,
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
13. Silagewasser,
14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,

- 15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
- 16. radioaktive Abwässer,
- 17. Niederschlagswasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem WAZV erteilt wird.

- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Einrichtung ist nicht erlaubt.
- (4) Schmutzwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden.

Reicht die öffentliche Einrichtung für die Aufnahme der Schmutzwassermenge nicht aus, kann der WAZV die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung trägt.

- (5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers sind die in der Anlage 1 (Grenzwerte) zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte an der Übergangsstelle zur öffentlichen Einrichtung einzuhalten.

Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.

- (6) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge der Abwasserverordnung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des WAZV, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der WAZV im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8, 14 und 17 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen,
 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
 2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft, oder
 3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.
- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige Schmutzwassersammelleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (3) Eine Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung des WAZV zulässig.
- (4) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung kein natürliches Gefälle muss der Anschlussberechtigte eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschluss als Druckrohrleitung hergestellt, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, auf seinem Grundstück ein Pumpwerk auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (5) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.
- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (7) Wird die öffentliche Einrichtung nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Anschlussbescheides anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist auf Antrag ausnahmsweise durch den WAZV verlängert werden.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht zur Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Abgabenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf und/oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Anschlussberechtigten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen.
- (2) Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen oder sachkundige Personen ausgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerungsanlage stehenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte. Die Anschlussberechtigten haben dem WAZV den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Alle Leitungen und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des WAZV verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des WAZV freizulegen.
- (3) Die der zentralen Entwässerung dienenden Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den WAZV oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Anschlussberechtigten ein Abnahmeschein erteilt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Er haftet weiterhin für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- oder Benutzungsrechts entstehen. Der WAZV kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich der daran angeschlossenen Anlagenteile und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WAZV auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder

Erweiterungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der WAZV legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.

- (5) Der Anschlussberechtigte ist dem WAZV auch für die Erhöhung von Abwasserabgaben ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben. Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese dem WAZV als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat den WAZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, verursacht und zu vertreten haben.
- (7) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen in die öffentliche Einrichtung nicht eingeleitet werden. Geruchsverschlüsse sind regelmäßig mit Wasser aufzufüllen. Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse werden vom WAZV hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der WAZV stellt je Grundstück einen Grundstücksanschluss her.
- (3) Der WAZV bestimmt die Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses sowie die Lage des Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze. Begründete Wünsche der Anschlussberechtigten können, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt werden. Zwischen dem Kontrollschacht und der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf keine Einleitung erfolgen.
- (4) Der WAZV kann in begründeten Fällen weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Grundstücksanschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein

Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann im Übrigen ein gemeinsamer Grundstücksanschluss zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich Zubehör auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die Anschlussberechtigten mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Bei Neuverlegungen, wesentlichen Änderungen oder Stilllegung solcher Leitungen ist der Anschlussberechtigte rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung einer auf dem Grundstück vorhandenen Anlage der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Mehrere Anschlussberechtigten können nur gemeinschaftlich die Verlegung verlangen. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussberechtigte zu tragen, wenn die verlegte Anlage auch der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstückes diene oder die Anlage im Grundbuch dinglich gesichert war. Im letzteren Fall hat der Anschlussberechtigte die Kosten einer Löschung im Grundbuch selbst zu tragen.

§ 13 Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, dem WAZV oder einem von ihm beauftragten Dritten alle zur Ermittlung etwaiger Gebühren, Entgelte oder evtl. Ersatzansprüche sowie zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einhaltung der Anschluss- und Einleitungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Dem WAZV oder einem von ihm beauftragten Dritten ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Pumpwerke, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst rechtzeitig verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermengenummessungen.

- (3) Die Anordnungen des WAZV oder des von ihm Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom WAZV ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen des WAZV hat der Anschlussberechtigte einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 9 bedarf der vorherigen Schmutzwasseruntersuchung durch den WAZV. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle durch den WAZV erteilt sowie weitere Untersuchungen in der Genehmigung festgelegt werden. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Anschlussberechtigte.
- (8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angabe des WAZV auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Schmutzwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Schmutzwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Schmutzwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.
- (9) Der WAZV bzw. dessen Beauftragter bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) Der WAZV bzw. dessen Beauftragter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die notwendigen Kosten der Untersuchung des Schmutzwassers in voller Höhe zu erstatten.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem WAZV oder dem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich bzw. – soweit möglich – rechtzeitig vorher mitzuteilen, wenn
 1. Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, beseitigt, verändert, verschlossen oder nicht mehr benutzt werden oder nach § 9 Abs. 4 der Satzung anzupassen sind,
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn wesentliche oder

fortdauernde Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,

3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
 4. Störungen und/oder Schäden bzw. Mängel an den Grundstücksanschlüssen, Mess- und Kontrollschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen auftreten,
 5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6) entstehen oder entfallen oder ein Eigentumswechsel an einem dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstück stattfindet .
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Anschlussberechtigten sind für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen verantwortlich. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes und/oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung entstehen. Sie haben den WAZV bzw. den von ihm beauftragten Dritten von Ersatzansprüchen geschädigter Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für von Grundstücksanschlüssen ausgehende Störungen und verursachte Schäden haften die Anschlussberechtigten nur dann, wenn sie es versäumt haben, erkennbare Mängel bzw. Schäden an dem Grundstücksanschluss dem WAZV unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Der WAZV haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Starkregen, Hochwasser, Schneeschmelze oder von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Die Anschlussberechtigten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren bzw. sonstiger Entgelte und Gebühren. Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtung entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. die Außerbetriebsetzung nicht vorher angekündigt wurde.

§ 16 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 1 Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet.
 2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung nicht zugelassen ist.

3. § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betreibt.
 4. § 5 Abs. 4, 5 und 8 Schmutzwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Schmutzwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
 5. § 6 Abs. 1 und 7 sein Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließt.
 6. § 7 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder auf an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben betreibt.
 7. § 9 Abs. 1, 3, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
 8. § 9 Abs. 2, 3 und 4 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage ohne die Zustimmung oder nicht durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen durchführen lässt, die der zentralen Schmutzwasserentwässerung dienenden Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Abnahme durch den WAZV oder einen von ihm beauftragten Dritten in Betrieb nimmt oder erforderliche Anpassung an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht im Einvernehmen mit dem WAZV vornimmt.
 9. § 11 Abs. 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
 10. § 13 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
 11. § 13 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten des WAZV die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt und einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt.
 12. § 13 Abs. 8 von dem WAZV geforderte Probenahmestelle und Mess- und Probenahme-Vorrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
 13. § 14 als Anschlussberechtigter eine oder mehrere seiner Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrgenommen hat.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 4. Dezember 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, den 29.11.2013

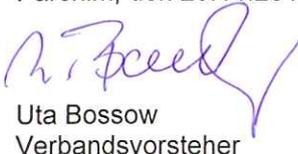

Uta Bossow
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2013 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Parchim, den 29.11.2013


Uta Bossow
Verbandsvorsteher



Anlage 1: Grenzwerte (zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Grenzwerte

Wenn die Abwasserverordnung in den Anhängen zu bestimmten Herkunftsbereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur bis	: 35	°C
1.2	pH-Wert	: 6,5 – 10,0	
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	: 10,0	ml/l

2. Grenzwerte für besondere Parameter

2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	: 300	mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe		
2.2.1	als Kohlenwasserstoffindex	: 20	mg/l
2.2.2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	: 1,0	mg/l
2.2.3	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	: 0,5	mg/l
2.2.4	organische, halogenfreie Lösemittel	: 10	g/l als TOC
2.3	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	: 100	mg/l

2.4 Anorganische Stoffe

2.4.1 Anionen:

Sulfat	(SO ₄)	: 600	mg/l
Phosphor, gesamt	(PO ₄ -P)	: 50	mg/l
Fluorid	(F)	: 50	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	: 1	mg/l
Sulfid	(S)	: 2,0	mg/l

2.4.2 Stickstoff:

aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N; NH ₃ -N)		: 100	mg/l
aus Nitrit	(NO ₂ -N)	: 10	mg/l

2.4.3 Kationen:

Antimon	(Sb)	: 0,5	mg/l
Arsen	(As)	: 0,5	mg/l
Blei	(Pb)	: 1,0	mg/l
Cadmium	(Cd)	: 0,5	mg/l
Chrom, gesamt	(Cr)	: 1,0	mg/l
davon Chromat	(Cr-VI)	: 0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	: 2,0	mg/l
Kupfer	(Cu)	: 1,0	mg/l
Nickel	(Ni)	: 1,0	mg/l
Quecksilber	(Hg)	: 0,1	mg/l
Zink	(Zn)	: 5,0	mg/l
Zinn	(Sn)	: 5,0	mg/l